

Sitzung vom 4. Februar 1998

301. Anfrage (Universitätsgesetz)

Kantonsrat Daniel Schloeth, Zürich, hat am 5. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Der Erziehungsdirektor setzte sich mit Vehemenz für das neue Universitätsgesetz und für die darin vorgesehene Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) ein. Allerdings hat er dazu äusserst zweifelhafte Argumente verwendet.

In der zweiten Lesung des Universitätsgesetzes wies er am 10. November 1997 vor dem Kantonsrat erneut auf die vielen Studierenden im Fach Medizin hin. Danach sagte er laut Protokoll: «Dies alles wird noch ergänzt durch den Umstand, dass nun die US-Akkreditierungskommission der Schweiz die Anrechnung für Semester im Medizinstudium entzogen hat. Der Grund dafür: Fehlende Qualitätssicherungsmassnahmen und die mehr oder weniger grobe Beurteilung, dass wir vor allem die Standards der Praxisorientierung nicht einhalten.» Die Folgerung (einzig bezogen auf den US-Entscheid) von Herrn Buschor: «Hier wird ein Symptom des Qualitätsniedergangs deutlich.»

Ich äusserte sofort meine Zweifel an dieser Aussage und bat um entsprechende Unterlagen. Nach meiner zweiten Bitte erhielt ich von Herrn Buschor die Kopie eines Briefes des US-Erziehungsministers vom 12. Dezember 1996 an den Vizedirektor des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft.

In diesem Brief beschreibt der Erziehungsminister wie eine Expertengruppe seines Ministeriums 1996 festlegte, dass US-Studierende für ein Medizinstudium z.B. in der Schweiz keine Darlehen mehr erhalten. Die Expertengruppe trägt den Titel «National Committee on Foreign Medical Education and Accreditation (NCFMEA)».

Der Brief endet mit dem Satz: «I wish to make it clear that the NCFMEA's determination in no way relates to the quality of education provided by the medical schools in your country.» Damit ist die Aussage des Erziehungsdirektors vor dem Kantonsrat klar widerlegt.

Mich interessieren nun folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Gesamtregerungsrat die Tatsache, dass der Erziehungsdirektor vor dem Kantonsrat und vor der Öffentlichkeit die Falschaussage bezüglich der Qualität des Medizinstudiums gemacht hat? Ist dies mangelnder Respekt gegenüber dem Kantonsrat?
2. Ist eine solch tatsachenwidrige Behauptung nicht rufschädigend für das gute Ansehen der Universität Zürich?
3. Ist gemäss dem Gesamtregerungsrat die gegenwärtige Stimmungsmache durch den Erziehungsdirektor statthaft, indem er behauptet, die Medizin in Zürich würde ohne Zulassungsbeschränkungen eine «Drittweltfakultät» werden (Kantonsratssitzung vom 6. Oktober, Protokoll S. 9429), und – wie belegt – eine klare Falschaussage macht?

Für eine Beantwortung dieser Fragen noch vor dem Abstimmungstermin vom 15. März bin ich dankbar.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Schloeth, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Eine Falschaussage des Erziehungsdirektors vor dem Kantonsrat liegt nicht vor.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1996 teilte das United States Department of Education der USA dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft mit, das National Committee on Foreign Medical Education and Accreditation (NCFMEA) habe beschlossen, die medizinischen Ausbildungsstätten der Schweiz mangels Evaluationsstandards, die mit den für amerikanische Medical Schools geltenden Akkreditierungsstandards vergleichbar seien, nicht mehr anzuerkennen. Als Folge davon würden keine Stipendien mehr für das Medizinstudium in der Schweiz ausbezahlt. Gleichzeitig wurde im Brief des Ministeriums festgehalten, dass mit der Aberkennung nichts über die Qualität der Medizinausbildung in der Schweiz gesagt sei.

Durch die alleinige Zitierung dieses letzten Satzes betreffend die Qualität des Medizinstudiums wird der Anschein erweckt, das NCFMEA habe sich auf die Würdigung rein formeller Aspekte beschränkt. Die Expertengruppe fällt ihre Entscheidung aber gestützt

auf einen Fragebogen, den das Generalsekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz unter Mitwirkung des Sekretärs des Leitenden Ausschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen und des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft beantwortete hatte. Darin waren Fragen nach den Möglichkeiten klinischer Ausbildung, der Betreuung von Medizinstudenten während deren klinischen Einsätzen oder der Form und dem Inhalt des Akkreditierungsprozesses zu finden. Die Fragestellungen machen deutlich, dass die formellen Anerkennungskriterien des NCFMEA bezwecken, Rückschlüsse auf die Qualität der medizinischen Ausbildung zu ziehen. Da es weder in Zürich noch an den übrigen schweizerischen Fakultäten ein transparentes Akkreditierungssystem gibt, das auf vorgegebenen Qualitätsstandards beruht, ergibt sich entgegen der Auffassung des Anfragestellers die Schlussfolgerung, dass der NCFMEA-Entscheid aufgrund fehlender Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist.

Überträgt man in der Folge allgemein anerkannte Qualitätsanforderungen auf die Verhältnisse der Medizinischen Fakultät in Zürich, liegt der Schluss nahe, dass sich die entsprechenden Werte in den letzten Jahren verschlechtert haben und heute einem Vergleich mit nationalen und internationalen Spitzenuniversitäten nicht mehr standhalten. Während beispielsweise das Verhältnis zwischen der Anzahl der Studierenden und des Lehrkörpers in Zürich 0,5 und in Genf ungefähr 1 beträgt, ergeben sich für Chicago die Werte von 2,3, für Toronto 4,2 und für Harvard 6,9 Lehrende pro Student. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass in Chicago 105 Studenten aus 3500 Bewerbungen, in Toronto 177 Studenten aus 2000 Bewerbungen und in Harvard 167 Studenten aus 2800 Bewerbungen pro Jahrgang ausgewählt werden.

Im übrigen ist es offensichtlich, dass die Qualität des Studiums nicht mehr gewährleistet ist, wenn bei einer vorhandenen Ausbildungskapazität von 360 Studierenden gegenwärtig rund 450 Studierende ausgebildet werden müssen und nicht mehr alle notwendigen praktischen Übungen durchgeführt werden können.

Zudem ist die eingetretene Nichtanerkennung der medizinischen Fakultäten nicht nur stipendienwirksam, sondern von grundlegender Bedeutung für die medizinischen Fakultäten in der Schweiz. Das Vorgehen der amerikanischen Behörde zeigt eindrücklich, dass für die internationale Anerkennung der Qualität von Hochschulausbildungen zusehends der Nachweis erforderlich ist, nachvollziehbare und anerkannte Evaluationsstandards und -verfahren zur Akkreditierung der Ausbildungsstätten anzuwenden.

Dem Erziehungsdirektor kann folglich keine Falschaussage vorgeworfen werden, wenn er im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Einführung des Numerus clausus den Qualitätsverlust in der Ausbildung anspricht und im Rahmen seiner Argumentation auf die besagte Aberkennung hinweist. Dies, auch wenn das NCFMEA seinen Entscheid nicht als endgültige und nur als formelle Beurteilung formuliert hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi